

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-271

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 06.06.2018
 Aktenzeichen 61.26.02.40

Betreff:

Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Aufstellungsbeschluss nach §2 Abs.1 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
27.08.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.09.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der Frau Lisa Olmstead vom 05.02.2018, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Einleitung des Planverfahrens nach §2 Abs.1 BauGB i.V.m. §8 BauGB. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
 Die Stadt Genthin wird von den Planungskosten und den Kosten für die Sanierung des Baugrundes freigestellt.
 Das Planverfahren führt die Stadt Genthin.
 Dazu sind mit der Antragstellerin die notwendigen städtebaulichen Verträge einer gesonderten Beschlussfassung zugeführt und diese werden vor Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses verbindlich geschlossen.

(Damar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Frau Lisa Olmstead stellte einen Antrag auf Einleitung eines Planverfahren zur Schaffung von Baurecht im Bereich nördlich der Geschwister-Scholl-Straße in Genthin (ehem. Schrottplatz und Werft Schütze).

Die dargestellten Flächen im beiliegenden Lageplan sollen zu einer Wohnnutzung erschlossen werden.

Im Zuge der Vorbewertung des Antrages wurde beim Landkreis JL, Untere Abfallbehörde eine Auskunft aus dem Altlastenkataster verlangt. Die Kommune ist verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, wenn es konkrete Hinweise auf Verdachtsflächen und altlastenverdächtige Flächen nach §2 Abs. 4-6 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gibt.

Im Flächennutzungsplan sind Teilbereiche als Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, festgestellt.

Im Ergebnis wurde seitens der Behörde mitgeteilt, dass die geplante Wohnnutzung mit den nachgewiesenen Bodenbelastungen nicht möglich ist, da die zulässigen Werte der BBodSchV z.B. bei Blei bereits überschritten sind.

Es machen sich weitere Untersuchungen- Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen notwendig, um zu garantieren, dass gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet sind und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden und den allgemein ökologischen Belangen, entsprechend der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Rechnung tragen.

Um diese Belange umfassend erfassen und bewerten zu können, werden diese Forderungen und die Übernahme der Kosten in den städtebaulichen Verträgen verankert.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

Die Stadt Genthin führt das Planverfahren und wird von sämtlichen Kosten freigestellt.

Anlagen:

SR-271, Anlage 1, Antrag vom 05.02.2018

SR-271, Anlage 2, Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 23.04.2018

SR-271, Anlage 3, Plankarte zum Aufstellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:

Keine kassenwirksamen Ausgaben für die Stadt Genthin